

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 10. September 1991

44. Stück

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Apetlon
80. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Stadtschlaining
81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Rudersdorf

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Apetlon

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Apetlon wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

80. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Stadtschlaining

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Stadtschlaining wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Rudersdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Rudersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf